



EXAMEN GESCHAFFT

INFOS FÜR BERUFSEINSTEIGER



- + Anmeldungen
- + Arbeitsverhältnis
- + Tipps und Hinweise
- + Ansprechpartner
- + Serviceleistungen

**Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
0385 489306-80
www.zaekmv.de
info@zaekmv.de

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
0385 5492-0
www.kzvmv.de
kontakt@kzvmv.de

ÜBERSICHT DER INHALTE

VORWORT

3

ANMELDUNGEN

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	4
Versorgungswerk der Zahnärztekammer M-V	5
Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	6 - 8
Bundesagentur für Arbeit	11

TIPPS UND HINWEISE

Wie finden Sie eine Stelle als Vorbereitungs-, Weiterbildungsassistent?	9 - 10
Infos zur Weiterbildung	12
Arbeitsverhältnis	13 - 16

SONSTIGES

Serviceleistungen der zahnärztlichen Körperschaften	17
Ansprechpartner/-innen	18
Impressum	19
Folgen Sie uns	20



VORWORT

HERZLICH WILLKOMMEN



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

herzlichen Glückwunsch, Sie haben das Examen bestanden! Der Prüfungsstress ist endlich vorbei. Aber wie geht es nun weiter?

Um Ihnen möglichst viele Fragen zu beantworten, die sich zu Beginn Ihrer Berufstätigkeit ergeben können, haben wir für Sie diese Broschüre zusammengestellt.

Neben den auf den nachfolgenden Seiten aufgelisteten Tipps und Hinweisen finden Sie im hinteren Teil der Broschüre eine Reihe von Ansprechpartner/-innen, die Ihnen gern auch persönlich mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Wir heißen Sie herzlich willkommen und freuen uns auf Sie.

Ihre Zahnärztekammer und
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern



ZAHNÄRZTEKAMMER

MECKLENBURG-VORPOMMERN



Nehmen Sie Kontakt mit der Mitgliederverwaltung Ihrer Zahnärztekammer auf.

Zuständig ist die Zahnärztekammer, in deren Kammergebiet Sie den zahnärztlichen Beruf ausüben oder - falls nicht berufstätig - Ihren Wohnsitz haben.

ACHTUNG

Sobald Sie im Besitz der Approbation sind, müssen Sie sich, auch wenn Sie nicht berufstätig sind, bei der für Sie zuständigen Zahnärztekammer anmelden (z. B. § 2 Abs.1 Heilberufsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

DOKUMENTE

Vor Ihrer Anmeldung registrieren Sie sich bitte im Portal der Zahnärztekammer M-V unter portal.zaekmv.de.

Anschließend loggen Sie sich bitte im Portal der Zahnärztekammer M-V ein. Im Bereich Service unter Formulare/Mitgliedschaft finden Sie das entsprechende Anmeldeformular. Bitte halten Sie eine amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde zum Upload bereit.



IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Jana Voigt

☎ 0385 489306-97

✉ j.voigt@zaekmv.de



VERSORGUNGSWERK

DER ZAHNÄRZTEKAMMER M-V



Das Versorgungswerk ist die Versorgungseinrichtung der Mitglieder der Zahnärztekammer M-V.

Versicherungspflichtig sind alle Mitglieder der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die im Land Mecklenburg-Vorpommern zahnärztlich tätig sind oder Erwerbseinkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit beziehen.

Die gesetzliche Aufgabe des Versorgungswerkes ist die Altersversorgung der Mitglieder sowie die Hinterbliebenenversorgung und die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos.

Bitte setzen Sie sich dazu umgehend mit dem Versorgungswerk in Verbindung.

ACHTUNG

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich nicht nur bei Ihrer ersten Anstellung, sondern auch bei jeder weiteren Anstellung erneut von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen müssen. Setzen Sie sich dazu mit dem Versorgungswerk in Verbindung.



IHRE ANSPRECHPARTNER

Daniel Seperant

☎ 0385 200944-49

✉ daniel.seperant@vw-mv.de

Lukas Kischkat

☎ 0385 200944-50

✉ lukas.kischkat@vw-mv.de

**KZV**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

VORBEREITUNGSZEIT

Die mindestens zweijährige Tätigkeit als Vorbereitungsassistent (ganztags) ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zahnarztregister, die Erteilung der Zulassung als Vertragszahnarzt und die Genehmigung zur Tätigkeit als angestellter Zahnarzt.

VORAUSSETZUNGEN

Die Approbation ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Vorbereitungsassistent.

Wenn Sie Ihr Studium an einer Universität in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen haben, erteilt das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe in Rostock (www.lagus.mv-regierung.de/LPH/) die Approbation.

Die Beschäftigung als Vorbereitungsassistent bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V. Der Antrag ist rechtzeitig, d. h.

mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anstellung, von Ihrem künftigen Arbeitgeber (Vertragszahnarzt oder Medizinisches Versorgungszentrum) bei der KZV M-V zu stellen. Mit dem Antrag ist Ihre Approbationsurkunde im Original oder als beglaubigte Kopie mit einzureichen. Beglaubigungen können auch durch die KZV M-V vorgenommen werden.

Eine Anstellung als Vorbereitungsassistent ist frühestens ab Ausstellungsdatum der Approbationsurkunde möglich. Die Beschäftigung als Vorbereitungsassistent erfolgt in der Regel ganztägig (mind. 30 h / Woche). Bei geringerer Wochenarbeitszeit verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.

Die KZV M-V genehmigt die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten für die erforderlichen zwei Jahre Vorbereitungszeit.

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind der KZV M-V unverzüglich mitzuteilen.

**KZV**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

ANRECHNUNGEN**Assistent bei einem zugelassenen Vertragszahnarzt**

Anrechnung bis zu 24 Monate

Universitätszahnklinik oder Zahnstation der Bundeswehr

Anrechnung bis zu 21 Monate;
drei Monate zusammenhängende Tätigkeit bei einem Vertragszahnarzt erforderlich

Zahnstation eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Zahnkliniken

Anrechnung bis zu 18 Monate;
sechs Monate zusammenhängende Tätigkeit bei einem Vertragszahnarzt erforderlich

Praxisvertretung

Anrechnung bis zu 12 Monate;
vorausgehende, mind. einjährige, un-selbständige Tätigkeit erforderlich

Privatzahnarzt

Keine Anrechnung, da keine Vermittlung der vertragszahnärztlichen Kenntnisse möglich ist

HINWEIS

Es sind auch Kombinationen der Assistenzzeiten möglich.

HINWEIS FÜR ZAHNÄRZTINNEN

Bei einer Schwangerschaft unterliegen Sie als angestellte Zahnärztin dem Mutterschutzgesetz (MuSchG). Auf Grundlage der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung kann Ihnen in der Folge vom Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden und Sie werden freigestellt.

Die Vorbereitungszeit wird damit unterbrochen.

Der Vertragszahnarzt (Arbeitgeber), dem Ihre Beschäftigung genehmigt wurde, hat der KZV M-V das Beschäftigungsverbot schriftlich anzuzeigen.

Achten Sie darauf, dass der Arbeitsvertrag möglichst auf das Ende der Vorbereitungszeit befristet ist, nicht auf ein konkretes Datum.

**KZV**

MECKLENBURG-VORPOMMERN



Der Eintrag ins Zahnarztregister ermöglicht Ihnen, als angestellter Zahnarzt tätig zu werden oder eine Zulassung als Vertragszahnarzt zu beantragen.

Antragsformulare können Sie telefonisch oder per E-Mail anfordern.

ACHTUNG

Wenn Sie Ihre Vorbereitungszeit von zwei Jahren abgeleistet haben, können Sie bei der KZV M-V einen Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister stellen.

**IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN**

Doreen Eisbrecher

☎ 0385 5492-131

✉ mitgliederwesen@
kzvmv.de

Katja Deparade

☎ 0385 5492-129

✉ mitgliederwesen@
kzvmv.de

STELLENBÖRSE

DER ZAHNÄRZTEKAMMER M-V



In Ihr Berufsleben starten Sie üblicherweise mit einer zweijährigen Vorbereitungszeit in einer vertragszahnärztlichen Praxis, die Sie für eine vertragszahnärztliche Zulassung benötigen.

Die Zahnärztekammer pflegt für ihre Mitglieder eine Stellen- und Praxisbörse, die von vielen Praxisinhabern, Zahnärzten sowie Praxismitarbeitern genutzt wird.

Sie können sowohl Stellenangebote einsehen und diese filtern als auch ein eigenes Stellengesuch einstellen. Dieses können Sie über einen angelegten Benutzeraccount selbstständig verwalten.

WEITERE MÖGLICHKEITEN

Darüber hinaus gibt es für die Stellensuche weitere Möglichkeiten:

- Stellenanzeigen in Fachzeitschriften, z. B. zm oder dens
- Bundesagentur für Arbeit
- Rücksprache mit früheren Kommiliton/-innen; achten Sie auch auf Aushänge in der ZMK-Klinik
- Initiativbewerbung
- „Mundpropaganda“
- Kontaktaufnahme während des Studiums im Rahmen eines Praktikums oder einer Famulatur



IHR ANSPRECHPARTNER

Steffen Klatt

☎ 0385 489306-87

✉ s.klatt@zaekmv.de

STELLENBÖRSE

DER KZV M-V



Auch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt junge Zahnärzte bei der Suche nach einer Anstellung als Vorbereitungsassistent bei einem Vertragszahnarzt in Mecklenburg-Vorpommern.

Sie führt eine Börse von Zahnärzten, die einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen möchten.

Bei Interesse können Sie diesen Service gern telefonisch oder per E-Mail anfordern.

Außerdem wird auch eine Börse "Stellengesuche von Vorbereitungsassistenten" geführt. Vertragszahnärzte, die einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen möchten, lassen sich diese Liste zusenden und nehmen dann selbst mit den jungen Zahnärzten Kontakt auf.

Für eine Aufnahme in diese Börse benötigen wir Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Tel.-Nr. und ggf. E-Mail-Adresse).



IHR ANSPRECHPARTNERINNEN

Doreen Eisbrecher

☎ 0385 5492-131

✉ mitgliederwesen@kzmv.de

Katja Deparade

☎ 0385 5492-129

✉ mitgliederwesen@kzmv.de



BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT



Wenn Sie zunächst keine Stelle finden, melden Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeits-suchend. In diesem Fall können Sie einige Leistungen der Agentur für Arbeit beantragen, so z. B. die Erstattung der Kosten für Passbilder, Bewerbungskosten, Stellenanzeigen usw.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um „Kann-Leistungen“. Sie sollten daher zuvor mit dem/der zuständigen Arbeitsvermittler/-in über eine mögliche Kostenübernahme sprechen.

HINWEIS

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben Absolventen direkt nach ihrem Studium in der Regel nicht, da sie noch nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.



IHR ANSPRECHPARTNER

Bundesagentur für Arbeit

☎ 0800 4555500

🌐 www.arbeitsagentur.de



WEITERBILDUNG

INFORMATIONEN

Vor Beginn einer Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ist die Zustimmung der Zahnärztekammer M-V zur Weiterbildung zu beantragen, wobei die Weiterbildung frühestens mit der Antragstellung beginnt. Der Antrag kann von der weiterbildungsberechtigten Person oder dem Weiterbildungsassistenten gestellt werden.

Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf der Homepage der Zahnärztekammer M-V unter der Rubrik „Weiterbildung“. Dort finden Sie auch alle nötigen Anträge, die Weiterbildungsordnung sowie aktuelle Listen der weiterbildungsermächtigten Zahnärzte.

VORAUSSETZUNGEN

1. Deutsche zahnärztliche Approbation oder erfolgreiche Kenntnisprüfung oder alternativ eine Approbation aus den EU-Staaten
2. Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHKG
3. Absolvierung eines allgemein Zahnärztlichen Jahres vor Beginn der Weiterbildung
4. Sollte die Weiterbildung ausnahmsweise nicht hauptberuflich ausgeübt werden, ist die Anerkennung vor Aufnahme der nicht hauptberuflichen Tätigkeit beim Vorstand der Zahnärztekammer M-V mit Begründung zu beantragen.



Wenn Sie sich zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder Oralchirurgie weiterbilden möchten, muss der Vertragszahnarzt, der die Weiterbildungsermächtigung besitzt und bei dem Ihre Weiterbildung seitens der ZÄK M-V genehmigt wurde, rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildung auch die Genehmigung zur Beschäftigung als Weiterbildungsassistent bei der KZV M-V beantragen. Die Genehmigung seitens der ZÄK ist dem Antrag beizufügen. Die Zeit als Weiterbildungsassistent kann auch auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden.



ARBEITSVERHÄLTNIS

VORSTELLUNGSGESPRÄCH

VORBEREITUNGEN

Wenn Sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, bereiten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse hierauf gut vor. Mit einer guten Vorbereitung zeigen Sie Professionalität! Eine gründliche Vorabrecherche ist wichtig, um im Gespräch zu punkten.

Auch sollten Sie im Vorfeld klären, ob der/die Praxisinhaber/-in ggfs. Kosten erstattet, die Ihnen durch die Anreise zum Bewerbungsgespräch entstehen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie bei Ihrem zuständigen Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit anfragen, ob die Bewerbungskosten von dort übernommen werden. Nachträglich geltend gemachte Bewerbungskosten werden in der Regel nicht erstattet.

ERWARTUNGEN

Überlegen Sie sich, welche Fragen Sie an den/die künftigen Arbeitgeber/-in haben und welche Fragen auf Sie zukommen könnten.

Stehen Vertragsverhandlungen an, sollten Sie sich schon vorher Gedanken über Folgendes machen, u. a.:

- Tätigkeitsbeginn
- Arbeitszeiten
- Probezeit
- Gehalt, ggf. Umsatzbeteiligung
- Urlaubsanspruch
- Freiwillige Leistungen, z. B. 13. Monatsgehalt und Urlaubsgeld
- KZV-Genehmigung als Vorbereitungsassistent für Praxis mit Kassenzulassung
- Übernahme der Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber
- Interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten
- Stellung von Berufskleidung
- Dürfen eigene Geräte und Instrumente verwendet werden?
- Mögliche Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Evtl. langfristige Zusammenarbeit, mit der Möglichkeit der späteren Sozietät oder auch der Praxisübernahme
- Arbeitsfreie Tage oder Werk-tage, z. B. Silvester, Heiligabend
- Beteiligung am Notfalldienst



ARBEITSVERHÄLTNIS

ARBEITSVERTRAG

GRUNDWISSEN

- Es gibt keine Gehaltstarife, d. h. der Arbeitslohn ist individuell zu vereinbaren.
- Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage. (Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, § 3 BUrlG), also bei einer 5-Tage-Woche 20 Arbeitstage. Die Vereinbarung weiterer Urlaubstage ist üblich.
- Während des Erholungsurlaubs ist das vereinbarte Entgelt fortzuzahlen.
- Die Arbeitszeiten bei einer Vollzeitanstellung bewegen sich zwischen 35 und 40 Wochenstunden.
- Eine Probezeit kann maximal für die Dauer von sechs Monaten vereinbart werden, § 622, Abs. 3 BGB, eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
- Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit haben Sie Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Jahr wegen derselben Erkrankung.
- Es besteht kein Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt, d. h. der Arbeitgeber ist nicht zur Zahlung verpflichtet, kann es aber freiwillig gewähren.
- Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld, d. h. der Arbeitgeber ist nicht zur Zahlung verpflichtet, kann es aber freiwillig gewähren.
- Sofern die Genehmigung der Anstellung durch die KZV befristet wurde, sollte die Vertragslaufzeit ebenfalls entsprechend befristet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Die vertragszahnärztliche Vorbereitungszeit beträgt 24 Monate, kann aber max. auf 42 Monate verlängert werden. (Hierzu bitte entsprechende Rücksprache mit der Abteilung Zulassung der KZV M-V nehmen.)
- Sofern kein allgemeiner oder besonderer Kündigungsschutz gilt, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglich verein-



ARBEITSVERHÄLTNIS

ARBEITSVERTRAG

barten Kündigungsfristen (je nachdem, welche Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist) gekündigt werden.

- Bei vereinbarter Probezeit beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist 14 Tage. Danach beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist für Kündigungen durch den Arbeitgeber in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vier Wochen zum 15. eines Kalendermonats oder vier Wochen zum Monatsende, soweit keine längeren Kündigungsfristen vereinbart werden. Anschließend verlängern sich die Kündigungsfristen entsprechend der gesetzlichen Staffelung. Die verlängerten Kündigungsfristen gelten für Kündigungen durch den Arbeitnehmer nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.
- Nachvertragliche Konkurrenzschutzklauseln sind möglich, aber nur gültig, wenn sie nicht länger als zwei Jahre nach Ausscheiden dauern und mit

einer sog. „Karenzentschädigung“ verbunden werden.

- Auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch.

WEITERE HINWEISE

Vergewissern Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, dass Ihre Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in von der KZV M-V genehmigt wurde.

Die Registereintragung bildet die Grundlage für eine spätere Kassenzulassung.

Beachten Sie, dass Sie eine Berufshaftpflichtversicherung benötigen. Der Arbeitgeber kann Sie vertraglich in seine Versicherung mit aufnehmen.

Wenn Sie eine Stelle als Vorbereitungsassistent/-in angetreten haben, melden Sie dies bitte umgehend der Mitgliederverwaltung Ihrer Zahnärztekammer.



ARBEITSVERHÄLTNIS

ARBEITSVERTRAG

BEWERTUNG

Eines sollte man berücksichtigen: Im Vordergrund der ersten Berufsjahre sollte die Möglichkeit der Weiterentwicklung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten stehen sowie die Sammlung von Erfahrungen und Einblicken in bestenfalls alle Bereiche der Zahnmedizin.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Chefin bzw. den Chef jederzeit befragen oder zu Rate ziehen zu können. Außerdem zählen ein gutes Praxisklima, eine gute Praxisorganisation, der Einsatz moderner Verfahren, die Möglichkeit praxisinterner und praxisexterner Fortbildungen, zusätzlich Hinweise und Hilfen der Chefin bzw. des Chefs zur Praxisführung und zur Abrechnung und zu guter Letzt eine gute Teamarbeit und viel mehr die notwendige Grundlage für die Weiterentwicklung Ihrer Stärken und Talente.

BEENDIGUNG

Bei einer Kündigung oder der Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses sollten Sie sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Ferner sollten Sie der zuständigen Zahnärztekammer schnellstmöglich melden, dass Sie ohne zahnärztliche Beschäftigung sind, da sich dadurch Ihr Beitrag reduziert.

Ebenso sollte umgehend eine Meldung an das zuständige Versorgungswerk der Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V erfolgen.



SERVICELLEISTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN

ZAHNÄRZTEKAMMER M-V

- Berufliche Interessensvertretung aller Zahnärztinnen und Zahnärzte in M-V
- Stellen- und Praxisbörse
- Vertragsmuster
- Allgemeine Niederlassungsberatung
- Fort- und Weiterbildungsangebote verschiedenster Art
- Bereitstellung des Zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystems (ZQMS)
- Röntgenstelle M-V
- Beratung zu allen Fragen von zahnärztlichem Interesse
- GOZ-, GOÄ-Beihilfeberatung
- Schlichtung bei Streitigkeiten mit Patienten oder Kollegen
- Einholung zahnmedizinischer Gutachten

KZV M-V

- **Sicherstellung vertragszahnärztlicher Versorgung in M-V**
- **Abschluss von Verträgen mit gesetzlichen Krankenkassen**
- **Abrechnung und Prüfung vertragszahnärztlicher Leistungen**
- **Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen mit Krankenkassen**
- **Entgegennahme der Honorare und Auszahlung an Mitglieder**
- **Prüfung/Sicherung der Qualität zahnärztlicher Versorgung**
- **Vertretung zahnärztlicher Anliegen in der Öffentlichkeit**
- **Schlichtung zwischen Patienten, Zahnärzten und Krankenkassen**
- **Beratung der Vertragszahnärzte**



Die **Patientenberatungsstelle** ist ein gemeinsames Projekt der ZÄK und KZV M-V im Sinne des Verbraucherschutzes. Bei Beschwerden oder Unzufriedenheit wird entweder eine Klärung versucht, der weitere Verfahrensweg aufgezeigt oder an eine weitere Stelle verwiesen. Sie ist dienstags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr unter 0180 5 003561 erreichbar.



ANSPRECHPARTNER/-INNEN

AUF EINEN BLICK

ZAHNÄRZTEKAMMER M-V



Jana Voigt (Mitgliederverwaltung)

☎ 0385 489306-97

✉ j.voigt@zaekmv.de



Sarah Hannemann (Zahnärztliche Weiterbildung)

☎ 0385 489306-91

✉ s.hannemann@zaekmv.de



Sandra Bartke (Zahnärztliche Fortbildung)

☎ 0385 489306-84

✉ s.bartke@zaekmv.de

VERSORGUNGSWERK DER ZAHNÄRZTEKAMMER M-V



Daniel Seperant

☎ 0385 200944-49

✉ daniel.seperant@vw-mv.de



Lukas Kischkat

☎ 0385 200944-50

✉ lukas.kischkat@vw-mv.de

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG M-V



Doreen Eisbrecher

☎ 0385 5492-131

Katja Deparade

☎ 0385 5492-129

✉ mitgliederwesen@kzvmv.de



IMPRESSUM

DER BROSCHÜRE

Herausgeber

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wismarsche Str. 304
19055 Schwerin
www.zaekmv.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wismarsche Str. 304
19055 Schwerin
www.kzvmv.de

Copyright

© Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Nachdruck, Kopie oder sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.
Das Konzept der Broschüre wurde mit freundlicher Genehmigung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe übernommen.

Bildnachweis

Titel: proDente; Seite 3: starline / Freepik; Seite 4: ZÄK M-V, Seite 5: Adobe Stock;
Seite 6: dpa

Stand

2. Auflage, Oktober 2025

FOLGEN SIE UNS

Seit vielen Jahren bietet die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Informations- und Kontaktwege. Folgen auch Sie uns und verpassen Sie keine wichtigen Nachrichten mehr oder nutzen Sie eine unserer vielfältigen Kontaktmöglichkeiten!



Facebook

www.facebook.com/zaekmv

E-Mail

info@zaekmv.de

Chat

Fragen direkt beantworten lassen auf www.zaekmv.de

Homepage & Portal

www.zaekmv.de

Twitter

www.twitter.com/zaekmv

Instagram

[@zaehnaerztekammer](https://www.instagram.com/zaehnaerztekammer)

WhatsApp-Kanal

Zahnärztekammer 

E-Mail-Newsletter

Anmeldung auf zaekmv.de

Wismarsche Str. 304
19055 Schwerin

Fon

0385 489306-80



Fax

0385 489306-99